

Großherzogl. S. Weimar - Eisenachisches Regierungs = Blatt.

Nummer 6.

Den. 2. May 1817.

Bekanntmachungen.

Bei dem am 13. d. M. zu Wegdorf im Kreisländer Kreise stattgehabten Brand, wodurch 3 Bauerngüter in Asche gelegt wurden, hat sich der Bauernmeister Löpel, aus Xripitz, durch rastlose Thätigkeit bei Löschung des Feuers vor allen vortheilhaft ausgezeichnet, und ist ihm deshalb eine Prämie bewilligt worden. Es wird ihm aber hiermit auch die wohlverdiente öffentliche Belobung zur Aufrechterhaltung ertheilt.

Sign. Weimar, den 23. April 1817

Großherzogl. S. Landesdirection 1. Section das. A. Hofcamb.

Beförderungen. Der Kunst- und Handwerksrath, Herr August Kreiter zu Leipzig, hat den Character als Hofgärtner mittelst Ministerial-Decret vom 1. April erhalten.

Er. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben den Collaborator an hiesiger Hofkirche, Herrn D. Heinrich West, zum Professor am Gymnasium hier, mittelst Decrets vom 15. April zu ernennen geruhet.

Der bisherige Geheime Regierungsrath und Ober-Consistorial-Director, Herr Heinrich Carl Friedrich Weuser hier, ist, höchster Anordnung zufolge aus dem Regierung-, Collegium herausgetreten, um sich den vermehrten Directorial-Geschäften und Rechnungsraib's-Arbeiten bei dem Großherzogl. Ober-Consistorium ausschließlich zu widmen.

Der Regierungs = Assessor, Herr D. Christian Wilslein Schumann hier, ist zum Regierungsrath durch höchstes Decret vom 23. April ernannt worden.

Der Königl. Sächs. Premier Lieutenant von der Armee Herr Lobgott Christian Heinrich von Stein auf Loufsitz, hat, mittelst höchsten Decrets vom 25. April, den Character als Cammerjunker erhalten.

Fortsetzung der Verhandlungen des Weimarischen Landtags.

Untertänigste Erklärungsschrift der getreuen Landstände, über die Verlesung des ihnen im Grundgesetze §. 5 Nummer 6. huldreichst ertheilten Rechts, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, durch einige Landesbehörden.

Im fünften Paragraphen. Nummer 6 des Grundgesetzes über die Landständische Verfassung haben Ihre Königl. Hoheit huldreichst geruhet, den getreuen Ständen das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung zuzusichern und zwar in der Art, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger in dem ganzen Lande, oder in einer ganzen Provinz, zum Gegenstand haben, und eben deshalb das Allgemeine angehen, ohne ihren, der Landstände, vorgängigen Beyrath und ihre Einwilligung nicht erlassen werden dürfen.

Demolengeachtet sind seit Promulgation des Grundgesetzes zur Landständischen Verfassung, ohne Beyrath, ohne Einwilligung der getreuen Landstände von einigen Behörden neue gesetzliche Vorschriften erlassen und schon bestehende Gesetze der alten Lande in den neubeherrschten Landestheilen eingeführt worden, welche unzulässig unter jene Bestimmung gehören dürften.

Ohne das fünfte Landständische Recht ganz streng zur Ausübung bringen zu wollen, hatten sich die getreuen Landstände verpflichtet, ihre Klage durch Thatfachen zu belegen. Es gehören folgende Nachweisungen hierher:

1) Großherzogliche Landesregierung zu Weimar erstlich unter dem 24. Mai 1816. Großherzogliche Landesregierung zu Eisenach aber unter dem 11. Juni 1816 eine Bekanntmachung wegen neuer gesetzlicher

Bestimmungen zur Abkürzung des Ehebefreiungs-Prozesses. Die erstere ist No. 43 der Weimarschen, die letztere in No. 49 der Eisenach'schen Wochenblätter vom Jahr 1816 abgedruckt.

2) In dem Wochenblatte No. 49 erschien eine Bekanntmachung Großherzoglicher Landesregierung aller Art, vom 13. Juni 1816, die Einführung des Impost und der Transksteuer in den vormals Fürstlich Schwarzburg'schen Distrikten betreffend.

3) In No. 82 wurde durch eine Bekanntmachung Großherzoglicher Landesregierung zu Weimar vom 3. Okt. 1816 der in dem Amtsbezirk Jümenau gewöhnlich gewesene Wollschaftrieb. Termin vom 24. Lebensjahre auf das 21. herabgesetzt.

4) Großherzogliche Landesdirection zu Weimar macht in No. 85 unter dem 21. Okt. 1816 bekannt, daß aller und jeder Ankauf von Getraide irgend einer Art auf dem Lande und außer den städtischen Märkten, den kleinen Handel zum eigenen Bedürfniß im Orte selbst ausgenommen, für die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Umstände, und bis auf Widerruf gänzlich verboten seyn, und mit Confiscation des erkauften Getraides bestraft, auch dem Denuncianten die Hälfte des zu confiscirenden Getraides zugesprochen werden solle.

5) In No. 3 der Wochenblätter vom Jahr 1817 erschien eine erklärende Bekanntmachung Großherzoglicher Landesdirection zu Weimar, vom 7. Januar 1817, wegen des wucherlichen An- und Aufkaufs des Getraides auf dem Lande, wornach bestimmt wird, daß jeder Getraide-Ankauf auf dem Lande und außer den städtischen Märkten, auch zum eigenen Bedürfniß, und zwar sowohl Inn- als Ausländern mit alleiniger Ausnahme des Getraide-Ankaufs zum eignen Bedürfniß im eignen Wohnort, von einem Mitmachbar desselben Orts fernhin bei Confiscation des Getraides verboten bleibe.

6) Großherzogliche Landesdirection zu Eisenach, macht in No. 89 der dasigen Wochenblätter unter dem 4. Nov. 1816 bekannt, daß während der gegenwärtigen außerordentlichen Theuerung bis auf Widerruf der Kauf- und Verkauf irgend einer Art von Getraide, lediglich auf den angeordneten Getraide-Märkten zu Eisenach, Verla a. d. Serrra, Bada, und Gella, geschehen solle und jeder Getraide-An- und Verkauf auf dem Lande, bei Confiscation des Getraides, verboten sey, mit alleiniger Ausnahme, daß in jedem Orte den Einwohner unter sich der Kauf zum eignen Probedürfniß nach gelassen bleibe.

7) In Nummer 46 der Eisenacher Wochenblätter ließ die Großherzogliche Cammer eine Bekanntmachung, mittelst welcher das Ältere im Eisenach'schen Kreise verlass-

ne Mandat vom 2. Sept. 1771, die Abstellung der Einsprüche und des Gebrauchs des fremden Salzes betreffend, auf die neuen zum Eisenach'schen Kreise geschlossenen Landesheile ausgedehnt wurde.

8) Großherzogl. Landesregierung zu Eisenach erstreckte mittelst Bekanntmachung vom 28. Juni 1816 in Nummer 53 der dasigen Wochenblätter, die seit dem Jahr 1791 im Eisenach'schen bestehende Verordnung, welche den Verkauf des Silbers ins Ausland bei 20 thl. Strafe verbotet, auch auf die neuen Landesheile. Endlich

9) wurde mittelst einer Bekanntmachung Großherzoglicher Landesdirection zu Eisenach vom 13. Nov. 1816, in der Beilage zu dem Wochenblatte No. 92, abgedruckt, das Brandeindebrennen beschränkt.

Was die getreuen Landstände in ähnlichen, wiederkehrenden Fällen thun müßten, liegt in der Constitution; gegenwärtig erkennen sie zwar die Nützlichkeit der unter den Nummern 1. 2. 3. 7. und 8. ausgegebenen gesetzlichen Vorschriften allenthalben an, und genehmigen deshalb unbedenklich das Fortbestehen derselben, sind aber nicht vorwiegend, die unter den Nummern 4. 5. 6. und 9. erwähnten Bekanntmachungen, wodurch der Auf- und Verkauf des Getraides, ingleichen des Brandeindebrennens beschränkt worden ist, mit gleichem Erfolge zu betrachten; obschon die demselben zum Grund liegende wohlmeinende Absicht Großherzoglicher Landesdirection, die Unterthanen gegen Getraide-Mangel zu schützen und wohlfeilere Getraidepreise herbeizuführen, nicht verkannt werden mag.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die angeführten Beschränkungen des Getraidehandels, wie alle Beschränkungen des Handels, mit Nachtheilen verknüpft sind, insonderheit für die Einwohner kleinerer Städte und für den Landmann.

Die Städte, in deren Wohnort ein Getraidemarkt nicht Statt findet, oder die Bewohner solcher Dörfer, welche von den Marktsäden entfernt liegen, sind, weil sie außer den Marktsäden Getraide auch nicht zum eignen Bedürfniß in einem benachbarten Orte kaufen dürfen, gezwungen, den Weg nach der weitläufigeren Stunden entfernt liegenden Marktsadt zu machen, wodurch der Getraidepreis für sie beträchtlich erhöht wird.

Und solche Landbewohner, welche Getraide zu verkaufen haben sind, wenn sie es von fernern müssen, genöthigt, deshalb in die entfernteste Marktsadt zu fahren, und ihre ökonomischen Geschäfte zu vernachlässigen.

Die getreuen Landstände müßten beschränken, sich zu erlauben, wenn sie alle die Gründe aufzählen wollten, aus denen sie ihren die Ueberzeu-

gung ergeben hat, daß der bei Abfassung jener gesetzlichen Vorschriften beabsichtigte heilsame Zweck erreicht wurde. Sie erlauben sich, ihren Antrag ehrenbeholdend darauf zu richten, daß die unter den Nummern 4. 5. 6. und 9. erwähnten Befanntmachungen baldigst zur räumlichen Annahme werden mögen, was wohl um so sühlicher ohne Schwierigkeiten geschehen kann, da der Antrag der Umstände, unter denen sie erlassen wurden, verschwunden zu seyn scheint und mit der Hoffnung eines baldigen günstigen Frühjahrs der Bewante an eine gesegnete Ernte sich verbindet.

Neben der unterthänigsten Bitte, daß Ihre Königl. Hoheit auf die vorstehend gegebene Veranlassung die Landesbehörden auf den Inhalt und wahren Sinn des Grundgesetzes §. 5. nachmalig verweisen lassen wollen, erneuert die getreuen Landstände die Versicherung ihrer tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue.

Weimar, den 14. März 1817.

Die getreuen Landstände etc.

* * *

Er. Königl. Hoheit dem Großherzog ist die unterthänigste Erklärungsschrift vom 14. März gebührend vorgetragen worden, worin der getreue Landtag Beschwerde führt über Beilegung des ihm im Grundgesetz §. 5. No. 6. huldreichst erteilten Rechts an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, durch einige Landesbehörden.

Er. Königl. Hoheit konnten von dem getreuen Landtag voraussetzen, daß HöchstIhre Gesinnungen demselben bekannt sind und jeder einzelne Volkvertreter, vom warmen Gefühl geleitet, sich überzeugt halte, wie HöchstIhre Sorgfalt stets darauf gerichtet ist, die Verfassung, welche aus freiem Antrieb entspringt, mit dem Vertrath und der Zustimmung der Abgeordneten des Landes zu feststellen worden ist, unerschrocken zu erhalten und wider Verletzungen noch Eingriffe in dieselbe den Landesbehörden zu gestatten.

Er. Königl. Hoheit vertrauen aber ebenfalls zu den Einsichten und den Gesinnungen der getreuen Landstände, daß ihnen nicht entgangen seyn wird, wie in der Landesverwaltung öfters Fälle sich ereignen, wo die von Umständen und Ereignissen schnell herbeigeführten Bedürfnisse alle Thätigkeit der Landesbehörden um so dringender in Anspruch nehmen, je größere Nothwendigkeit und Veranlassung oder Unterlassung zweckmäßiger Mittel entspringen würden. Für solche Fälle müssen HöchstIhre als aus der Natur der Regierung, und Obtraktionsrecht hervorgehend sich vorbehalten. Ihren Landescollegen zu gestatten, zu Veranlassung der Unterthanen bei ansehn-

lichen Gefahren und zu Abwendung größerer Uebel, Anordnungen zu treffen, welche, obwohl mehrentheils auf der Uebereinstimmung mit den in früherer Zeit bei ähnlichen Veranlassungen getroffenen Vorkehrungen und also auf frühem Gesetzen beruhend, dennoch nicht als dauernde Gesetze sondern als Verfügungen zu betrachten seyn sollen, deren Gültigkeit öfters nicht bis zu der nächsten Zusammenkunft des Landtags sich erstrecken mag und bios durch dessen Zustimmung zu bleibenden Gesetzen erhoben werden kann.

Uebrigens wollen HöchstIhre selbst den getreuen Ständen selbst überlassen, bestimmte Vorschläge deshalb zu thun, welche die leitenden Grundsätze zu möglichstster Sicherstellung des freien Verkehrs und Handels für solche Fälle aufzustellen geeignet sind, und wonach die Ausübung der Regierungsgewaltigkeit geregelt werden möge.

In der Reihe der oben bezeichneten augenblicklichen Anordnungen sind unterseits die in der Eingangsbemerkung unterthänigsten Erklärungsschrift unterm 4. 5. 6. und 9. aufgeführten Verfügungen mit begriffen, sie wurden nach reiflicher Ermägung, an welcher fast sämtliche Landräthe bei der Landesdirection Theil genommen, als öfters schon in diesen Landen und auch in Nachbarstaaten gefählich angewandt; Mittel erwähnt, um die allgemeine Weunrühigung über die verminderte Erntezeit der Ernte zu stillen, die der bedürftigen Classe oft anstößige Consumption der Brodfruchte in dem Brandweinebrennereien einigermaßen zu beschränken, die den Verwaltungsbehörden unembeheliche Aufsicht über die größere oder mindere Ausfuhr des Getraides zu erleichtern und den Städterwohnern, wo die größere Zahl der Consumenten zusammengedrängt lebt, den Trost zu gewähren, daß Mangel nicht vorhanden sey, wiewohl die Lebensmittel in höherm Preise stehen.

Wenn gegenwärtig, wo die ganz unerwartete Mißde des verfloffenen Winters die spätere Ankunft ausländischer Kornvorräthe begünstigt, und bei der größtentheils gesicherten Aussicht zu einer gesegneten Ernte, manche Besorgnisse entfernt sind, jene Maßregeln überflüssig erscheinen, so sind Ihre Königl. Hoheit gern geneigt, nach dem Antrag der getreuen Stände, die im vorwideren Verth getroffenen Anordnungen aufzuheben und haben an die Landesdirection die desfalligen Befehle ergehen lassen.

Gern haben übrigens HöchstIhre ersahen, daß gegen die Fortdauer der, unter 1. 2. 3. 7. 8. aufgeführten Verfügungen, im Auerkenntniß deren Zweckmäßigkeit, keine Einwendungen gemacht worden sind; sie waren nothwendig zu allmählicher Einführung als solcher Verwaltungsmaximen in den neu erworbenen Provinzen oder zu Ergänzung der durch deren Abtretung